

Zeugniserläuterung (*)



1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Konditor / Konditorin

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Beherrschen der handwerklichen Herstellung von Konditorwaren
- Anwenden von Hygiene-, Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften und Maßnahmen der Qualitätssicherung
- Berücksichtigenvon ernährungsphysiologischen, ökonomischen und umweltbezogenen Gesichtspunkten
- Hertellen von feinen Backwaren aus Wiener Masse, Bisquit-, Sand-, Brand-, Makronen-, Lebkuchen- und Röstmasse sowie Blätter-, Mürb-, Hefe- und Lebkuchenteigen
- Herstellen von Party-, Salz-, Käse-, Dauergebäcken und diätetischen Konditoreierzeugnissen
- Herstellen von Zuckererzeugnissen, Süßspeisen und Speiseeisprodukten
- Herstellen von Marzipan-, Schokolade-, Nougaterzeugnissen und Pralinen
- Entwerfen und Gestalten von Torten, Schaustücken und Präsentationsformen unterschiedlicher Konditoreierzeugnisse
- Zubereiten von kleinen Gerichten unter Verwendung frischer Rohstoffe
- Beherrschen der Grundlagen der betrieblichen Kalkulation
- Erarbeiten von anlassbezogenen Produktvorschläge
- Beraten von Kunden und Verkauf der Produkte.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Ihren Arbeitsplatz haben Konditoren und Konditorinnen vor allem in handwerklich arbeitenden Betrieben, zum Beispiel in Konditoreien, Konditorei/Cafés und Bäckereien. Nicht selten werden sie in der Gastronomie als Patissiers beschäftigt, zum Beispiel in großen Hotel- und Restaurantbetrieben. Ein weiteres Betätigungsfeld bietet sich in gewissem Umfang in den Produktentwicklungsabteilungen von Unternehmen der Süß- und Backwarenindustrie.

(^)Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschließungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

© Europäische Gemeinschaften 2002

| e und Status der nationalen/regionalen brde, die für die Beglaubigung/Anerkennung Abschlusszeugnisses zuständig ist dwerkskammer ertungsskala / Bestehensregeln 92 Punkte = 1 = sehr gut 81 Punkte = 2 = gut 67 Punkte = 3 = befriedigend 50 Punkte = 4 = ausreichend |
|---|
| ertungsskala / Bestehensregeln 92 Punkte = 1 = sehr gut 81 Punkte = 2 = gut 67 Punkte = 3 = befriedigend 50 Punkte = 4 = ausreichend |
| 92 Punkte = 1 = sehr gut 81 Punkte = 2 = gut 67 Punkte = 3 = befriedigend 50 Punkte = 4 = ausreichend |
| 81 Punkte = 2 = gut 67 Punkte = 3 = befriedigend 50 Punkte = 4 = ausreichend |
| 30 Punkte = 5 = mangelhaft 0 Punkte = 6 = ungenügend Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens eichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich. |
| nationale Abkommen |
| dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Irungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen In jeweiligen Berufsbildungssystemen. |
| |

Rechtsgrundlage

Verordnung über die Berufsausbildung zum Konditor/ zur Konditorin vom 03.06.2003 (BGBI. I S. 790) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 21.03.2003), (BAnz. Nr 192a vom 15.10.2003)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Zeugnisses

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

- 1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
- 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
- durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

Ausbildungsdauer: 3 Jahre.

Ausbildung im "Dualen System":

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de